

Ansparabschreibung:

# Handeln Sie jetzt!

| Prof. Dr. Johannes Georg Bischoff

Mit der Neufassung des § 7g EStG wurde die Ansparabschreibung abgeschafft und der sogenannte Investitionsabzug eingeführt. Wer im Jahr 2005 hohe Ansparabschreibungen gebildet hat, muss noch in diesem Jahr investieren oder Vorsorge für hohe Steuerbelastungen treffen.

**M**ancher hat sich daran gewöhnt mangelhaft vorausschauende Beratung und Praxissteuerung durch die Ansparabschreibung „zu korrigieren“. War die Steuerbelastung in einem Jahr „zu hoch“, so bildete man eine Ansparabschreibung für Investitionen, die in den nächsten beiden Jahren getätigt werden sollten und reduzierte so seine Steuerlast. Wurde in den nächsten beiden Jahren nicht investiert, so wurde eben eine neue Ansparabschreibung gebildet. Diese missbräuchliche Nutzung fällt nun vielen Praxen auf die Füße. Wurde z. B. im Jahr 2005 eine Ansparabschreibung von 40.000 € gebildet, so ist sie in diesem Jahr gewinnerhöhend nebst Gewinnzuschlag – also in Höhe von knapp 45.000 € – aufzulösen, wenn in diesem Jahr nicht in Höhe von mind. 100.000 € entsprechend der Ansparrücklage investiert wurde. Dies hätte im Beispiel mehr Steuern aus der Auflösung von bis zu 22.000 € zur Folge sowie entsprechende Erhöhungen der Vorauszahlungen für die nächsten Jahre.

Ansparabschreibung und Investitionsabzugsbetrag sind aber nicht einfach austauschbar. Ein Investitionsabzugsbetrag ist nämlich bei Ermittlung der Gewinne durch Einnahme-Überschuss-Rechnung nur möglich, wenn der Gewinn unter 100.000 € liegt. Aufzulösende Ansparabschreibungen erhöhen den Gewinn der Praxis. Der Investitionsabzugsbetrag wird dagegen außerhalb der Gewinnermittlung vom zu versteuernden Einkommen abgezogen. Im vorangegangenen Beispiel (Auflösung der Ansparrücklage 45.000 €) dürfte der Gewinn der Praxis vor Auflösung der Ansparrücklage 55.000 € nicht

übersteigen. Bei der Bilanzierung ist ein Investitionsabzugsbetrag unabhängig von der Höhe des Gewinns möglich. Jedoch ist die Höhe des Betriebsvermögens zu beachten (235.000 €). Ein Wechsel zur Bilanzierung empfiehlt sich dennoch meist nicht, da bei der Bilanzierung erbrachte zahnärztliche Leistungen schon steuerlich als Praxiseinnahmen berücksichtigt werden, wenn Patient oder KZV diese Leistungen noch gar nicht bezahlt haben. Praxismaterial wird erst als Aufwand berücksichtigt, wenn es verbraucht wird. Das heißt gewinnerhöhend werden alle in der Praxis vorhandenen Praxismaterialien berücksichtigt. Allein dieser Umstand bewirkt beim Wechsel von Einnahme-Überschuss-Rechnung auf Bilanzierung bei vielen Praxen höhere Gewinne. Kann ein Investitionsabzugsbetrag gebildet werden und investiert der Zahnarzt nicht innerhalb von drei Jahren, so wird der Steuerbescheid des Jahres, in dem der Investitionsabzugsbetrag steuermindernd berücksichtigt wurde, nachträglich wieder durch Auflösung dieses Investitionsabzugsbetrags korrigiert (nebst Nachzahlungszinsen von 6 Prozent pro Jahr). Diese Zinsen sind nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. Bei Nichtinvestitionen handelt es sich also um einen hoch verzinslichen (aber auch unbesicherten) Kredit des Finanzamtes.

Die einfachste und beste Reaktion ist die, gesetzeskonform zu investieren. Voraussetzung: Die Investition ist für die Praxis sinnvoll und kann finanziert werden. Läuft die Investitionsfrist in diesem Jahr aus, so müssen noch in diesem Jahr die Investitionen getätigt und die Wirtschaftsgüter in Betrieb genommen werden.

Erscheint dem Praxisinhaber eine dem Antrag entsprechende Investition nicht möglich oder sinnvoll, so könnte auch über andere steuersenkende Maßnahmen nachgedacht werden. Neben Verschieben von Einnahmen in das nächste Jahr oder Vorziehen von Betriebsausgaben in dieses Jahr (Zufluss-/Abflussprinzip) bieten sich auch größere Instandhaltungsarbeiten (z. B. Generalüberholung der Behandlungseinheit) an, die in aller Regel zum Zeitpunkt der Bezahlung im vollen Umfang gewinnmindernd berücksichtigt werden können. Greifen solche Maßnahmen nicht, so empfiehlt sich, frühzeitig das Gespräch mit der Bank über eine notwendige Finanzierung zu suchen. Nutzer von modernen Steuerungsinstrumenten, wie PraxisNavigation®, haben zu erwartende Steuernachzahlungen und drohende Auflösungen von Ansparrücklagen jedes Quartal vor Augen. Wer jetzt noch keine Steuerhochrechnung für das Jahr 2007 vorliegen hat, sollte dringend mit seinem Steuerberater sprechen.

autor.



**Prof. Dr. Johannes Georg Bischoff** ist Mehrheitsgesellschafter von Prof. Dr. Bischoff & Partner Steuerberater Rechtsanwälte vereid. Buch-

prüfer mit rund 50 Mitarbeitern in Köln, Chemnitz und Berlin. Die Steuerberatungsgesellschaft Prof. Dr. Bischoff & Partner AG betreut in ganz Deutschland niedergelassene Zahnärzte. Tel.: 0800/9 12 84 00, [www.bischoffundpartner.de](http://www.bischoffundpartner.de)